Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3226

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Serres und Genossen eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes

— Drucksache IV/2991 —

A. Bericht des Abgeordneten Stooß

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf in der 161. Sitzung am 10. Februar 1965 an den Finanzausschuß federführend und an den Außenhandelsausschuß mitberatend überwiesen. Der Außenhandelsausschuß hat die Vorlage am 11. Februar, der Finanzausschuß hat sie am 18. März 1965 beraten.

Dieser Gesetzentwurf ist als eine notwendige Ergänzung zum Fünften Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes anzusehen. Nach Artikel 1 Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes sind auf Eingangsabgaben, die auf Grund von EWG-Verordnungen zu erheben sind, die Vorschriften des Zollgesetzes anzuwenden. Dies trifft jedoch nicht zu für Abgaben auf Grund von Verordnungen des Rats, die auf Artikel 42 oder 43 des EWG-Vertrages gestützt sind und die für die Einfuhren von Marktordnungswaren erhoben werden. Für die Waren, die nicht einer Marktordnung unterworfen sind, aber maßgeblich unter Verwendung von Marktordnungswaren hergestellt werden, sind Verordnungen auf Grund anderer Bestimmungen des Vertrages vorgesehen. Die danach festzusetzenden Abgaben müssen jedoch zweckmäßigerweise wegen ihres engen Zusammenhangs mit den Abschöpfungen nach Artikel 42 und 43 des Vertrages wie diese behandelt und daher nach der Abschöpfungsregelung erhoben werden.

Namens des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1965

Stooß
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2991 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1965

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Stooß**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51